

Unterrichtung

Hannover, den 07.03.2024

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -

Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2020

Rechtswidrige Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen an Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen

Beschluss des Landtages vom 22.09.2022 - Drs. 18/11763 Nr. 28

Antwort der Landesregierung vom 02.03.2023 - Drs. 19/798

Beschluss des Landtages vom 11.10.2023 - Drs. 19/2564 II Nr. 6 I - nachfolgend abgedruckt:

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen nimmt zur Kenntnis, dass die Hochschulen die Prüfung, ob bei den mutmaßlichen Fällen rechtswidrig gewährter Forschungs- und Lehrzulagen eine Heilung für die Vergangenheit möglich oder die Bescheide über die Gewährung der Forschungs- oder Lehrzulagen nach § 48 Verwaltungsverfahrensgesetz zurückgenommen werden können, noch nicht vollständig abgeschlossen haben. Nach Beendigung der Prüfung erwartet der Ausschuss einen abschließenden Bericht.

Die gegenüber der Landesregierung geäußerte Erwartung des Ausschusses, in einer Verwaltungsvorschrift durch entsprechende Erläuterungen sicherzustellen, dass die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen durch die Hochschulen rechtskonform erfolgt, wurde vom Ministerium für Wissenschaft und Kultur dergestalt umgesetzt, dass der Staatssekretär im Rahmen regelmäßig stattfindender Dienstbesprechungen mit den hauptberuflichen Vizepräsidenten der Hochschulen entsprechende Hinweise gegeben hat. Angesichts der Fehleranfälligkeit bei der Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen bittet der Ausschuss die Landesregierung, den Erlass einer erläuternden Verwaltungsvorschrift erneut zu prüfen.

Über das Veranlasste ist dem Landtag bis zum 31.03.2024 zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 07.03.2024

Auf Veranlassung des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur (MWK) wurden die Hochschulen Braunschweig/Wolfenbüttel, Osnabrück und Hannover im Rahmen der Rechtsaufsicht gebeten, die vom LRH bemängelten Gewährungen von Forschungs- und Lehrzulagen zu überprüfen.

Die Prüfungen der Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel und Hannover haben ergeben, dass die Gewährung der Forschungs- und Lehrzulagen in den jeweiligen Fällen rechtmäßig erfolgte.

Bei der Hochschule Osnabrück ist zwischen den beanstandeten Fällen der Zulagengewährung zu differenzieren.

Die Hochschule Osnabrück wertet die jeweils beanstandeten Fälle einer gewährten Forschungszulage aufgrund der weitergehenden Auslegung des Forschungsbegriffes als rechtmäßig. In Bezug auf beanstandete Fälle von gewährten Lehrzulagen hat sich die Hochschule Osnabrück nach rechtlicher Prüfung entschieden, die rechtswidrig gewährten Lehrzulagen rechtskonform in entgeltliche Lehrauftragerteilungen umzudeuten.

Im Fall der Zahlung einer Lehrzulage trotz fehlender persönlicher Durchführung des Lehrvorhabens kommt die Hochschule Osnabrück zu dem Ergebnis, dass es sich bei der Grundlage, auf dessen Basis die Zahlung erfolgte, um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag handelt. Dieser sei nur nichtig, wenn ein Verwaltungsakt mit entsprechendem Inhalt nichtig wäre, wovon hier nicht ausgegangen werden könne. Folglich sei auch die Zulagenzahlung nicht zu beanstanden. Gleichwohl soll hier zukünftig von einer entsprechenden Zulagenzahlung abgesehen werden.

Im Hinblick auf die Bitte des Ausschusses, bezüglich der Gewährung von Lehr- und Forschungszulagen eine gesonderte Verwaltungsvorschrift zu erlassen, wird darauf hingewiesen, dass sich die Niedersächsische Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete derzeit in Überarbeitung befindet und erwogen wird, dort ergänzende Regelungen vorzunehmen.

(Verteilt am 12.03.2024)